

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der telma ag

### Geltung

- Für den Geschäftsverkehr zwischen der telma ag und ihren Kunden gelten generell diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.
- Die aktuelle Ausgabe dieses Dokuments steht jeweils auf [www.telma.ch](http://www.telma.ch) zum Download bereit.

### Offerten, Preise

- Offerten sind unverbindlich und freibleibend bis zur Auftragsbestätigung.
- Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- Für Porto und Verpackung wird ein Versandkostenanteil erhoben.
- Für Expresslieferungen kann ein Zuschlag erhoben werden.

### Zahlung

- Rechnungen sind generell innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.
- Zahlungsverzug berechtigt uns zur Erhebung eines Verzugszinses bis 10%, sowie zur Verrechnung des entstehenden Inkasso-Aufwandes.
- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen zu sistieren, bis verfallene Zahlungen vertragskonform erbracht und künftige Zahlungen sichergestellt sind.

### Beanstandungen

- Allfällige Beanstandungen sind innert acht Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als akzeptiert.
- Beanstandungen verschieben den Zahlungstermin nicht.

### Lieferung

- Es gelten die Incoterms 2000. Nutzen und Gefahr gehen aber in jedem Fall beim Verlassen unseres Werkes an den Kunden über. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben und gehen zu Lasten des Kunden.
- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, sofern alle Formalitäten erledigt, wesentliche technische Punkte geklärt, Vorleistungen des Kunden erbracht und die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sind. Technische Änderungen haben entsprechenden Einfluss auf die Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandbereit ist.
- Wenn höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Ausbleiben wichtiger Materiallieferungen, Maschinenausfälle und dergleichen der telma ag oder ihren Zulieferanten die Lieferfrist unmöglich machen, tritt eine angemessene Verlängerung ein. Wird die vereinbarte, oder gemäss vorstehender Bestimmung verlängerte Lieferfrist überschritten, so ist unser Kunde berechtigt, uns eine angemessene, mindestens zwei Monate betragende Nachfrist zu setzen und bei deren unbenützttem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Teillieferungen und eine ausfallbedingte Unterlieferung der Auftragsmenge sind zulässig.

### Garantie

- Wir gewähren generell 12 Monate Garantie ab Empfang unserer Lieferung auf nachweisbare Material- und Fabrikationsfehler. Bei unseren Eigenprodukten gewähren wir 24 Monate Garantie.
- Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatz oder Rückerstattung des Preises. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Die Garantie erlischt, wenn die Produkte verändert, unsachgemäss behandelt, eingesetzt oder angeschlossen wurden.
- Für Schäden die unseren Kunden oder Dritten durch den Gebrauch der von der telma ag gelieferten Waren entstehen, ist die telma ag in keinem Fall verantwortlich.

### Geistiges Eigentum

- Das geistige Eigentum unserer Produkte (Software, Schemas, Layouts, Studien etc.) verbleibt in jedem Fall bei uns. Dies gilt auch, wenn der Kunde daran nachträglich Veränderungen vornimmt.

### Erfüllungsort und anwendbares Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil der telma ag. Nach unserer Wahl können wir auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.
- Es gilt Schweizer Recht.

Ausgabe vom 7. September 2009 / M. Bolla